

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 25.03.2009
 - 1.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 01.04.2009
 - 1.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg mit Schreiben vom 06.04.2009
 - 1.4 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit Schreiben vom 08.04.2009
 - 1.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Naturschutz - mit Schreiben vom 30.04.2009
 - 1.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Umweltschutz - mit Schreiben vom 06.05.2009

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 5 berührte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg mit Schreiben vom 23.03.2009

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die

Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Im Bebauungsplan wurde ein textlicher Hinweis aufgenommen.

2.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit Schreiben vom 27.03.2009

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Öffentliches Grün wird im Wendebereich abgelehnt, da sonst das Müllfahrzeug nicht mehr wenden kann.

Anlage: Fotos

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Bebauungsplanung erfolgt im Bestand und orientiert sich an den topographischen und eigentumsrechtlichen Gegebenheiten. Der maximale Durchmesser für eine Wendeanlage in diesem Bereich beträgt ca. 12 m und ist in dieser Dimension für das Wenden von Müllfahrzeugen keinesfalls geeignet. Das Wenden kann allenfalls für PKWs ermöglicht werden.

Bereits im rechtskräftigen Deckblatt Nr. 3 war im Bereich vor den Grundstücken Steppachweg 4 und 6 öffentliches Grün in der Mitte des Wendebereichs festgesetzt. Im Rahmen der Planung zu Deckblatt Nr. 8 wurde das öffentliche Grün an die Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 260/18 verschoben. Die Wendemöglichkeit für Fahrzeuge wurde so wesentlich verbessert.

2.3 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 20.04.2009

Gas-Wasser-Bäder / Strom / Verkehrsbetriebe

Es liegen keine Einwände vor.

Abwasserbeseitigung

Der erforderliche Grunddienstbarkeitsstreifen für den öffentlichen Kanal ist der tatsächlichen Lage des Kanals anzupassen (siehe beiliegenden Plan).

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Dienstbarkeitsstreifen wurde aus dem rechtskräftigen Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 08-25 übernommen. Die tatsächliche Lage des Kanals weicht geringfügig vom festgesetzten Dienstbarkeitsstreifen ab. Entsprechend dem vorliegenden Lageplan der Stadtwerke wurde die genaue Lage der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche eingearbeitet bzw. angepasst.

2.4 Stadt Landshut - Baureferat-Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 22.04.2009

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Der Steppachweg weist keine Wendeanlagen in den Verkehrsflächen des Bereiches Hs.-Nr. 5 auf.
2. Eine Durchfahrtsmöglichkeit zur Brüder-Grimm-Straße ist zu unterbinden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann im Bereich vor Hausnummer 5 keine Wendeanlage errichtet werden. Auch bisher war in diesem Bereich eine Wendemöglichkeit weder vorgesehen noch vorhanden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird der aktuellen verkehrsrechtlichen Situation Rechnung getragen. Die Durchfahrtsmöglichkeit ist bereits durch Pfosten unterbunden.

2.5 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 23.04.2009

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Aus denkmalfachl. Sicht keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abteilung für Bodendenkmalpflege des Landesamtes (Dienststelle 93055 Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 1) gegebenenfalls gesondert Stellung nimmt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

II. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 8 vom 27.02.2009 in der Fassung vom 29.01.2010 zu Deckblatt Nr. 3 vom 16.05.1986 - rechtsverbindlich seit 04.08.1986 - zum Bebauungsplan Nr. 08-25 „Östlich Heilig Blut“ vom 22.07.1976 i.d.F. vom 02.12.1977 - rechtsverbindlich seit 17.07.1978 wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise auf dem Plan vom 29.01.2010 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 29.01.2010
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

